

Taxordnung gültig ab 1. Januar 2010

Die Taxordnung des Alters- und Pflegeheims Roggwil/Wynau in Roggwil, richtet sich nach dem BESA- Tarifsysteem (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) welches vom Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) für die Geltendmachung von Leistungen nach KVG zulasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

Die Heimkosten setzen sich aus der Grundtaxe, der Pflege- und Betreuungstaxe und den Zusatzkosten zusammen.

1. Grundtaxe

1-Bettzimmer mit WC/Dusche	Fr. 118.75 / Tag
Ferienzimmer	Fr. 118.75 / Tag

in der Grundtaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Vollpension inkl. Getränke (Tee/Kaffee) auf den Zimmern (inkl. Diätkost)
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Besorgung des Zimmers inkl. Reinigung
- Waschen/Bügeln der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche)
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen BewohnerInnen gemeinsam angeboten werden
- Nutzung der gesamten Heiminfrastruktur inkl. Krankenmobilen

1.1 Krankenkassen (Tagespauschalen der Krankenkassen)

BESA Stufen ab 01.01.2010		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1- Bettzimmer mit WC/Dusche	Fr./Tag	0.-	17.35	34.70	52.05	69.40	76.30	91.55	106.80	122.05	137.30	152.55
1-Bettzimmer mit 2er Belegung	Fr./Tag	0.-	17.35	34.70	52.05	69.40	76.30	91.55	106.80	122.05	137.30	152.55
*Ferienzimmer Pauschale	Fr./Tag	0.-	17.35	34.70	52.05	69.40	76.30	91.55	106.80	122.05	137.30	152.55

*für max. 8 Kalenderwochen/Jahr

1.2 Zusatz-Kosten

Variabel nach Verbrauch

2. Pflorgetaxen (Pflege- und Betreuungsleistungen)

Die Pflorgetaxe ist unabhängig von Zimmer oder Wohnform. Die Leistungen für die Pflege- und Betreuungsmassnahmen werden nach dem BESA- Tarifsysteem „Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem“ erfasst.

Die Einstufung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach dem Heimeintritt.

Sie wird im Minimum alle sechs Monate überprüft.

Preise pro Tag/Person	Grundtaxe	Pflege- und Betreuungszuschlag	Heimtaxen	Tagespauschalen KK	Selbstkosten	Kostenobergrenzen GEF
Stationärer Aufenthalt im Spycher	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
BESA 0	118.75	0.00	118.75	0.00	118.75	118.75
BESA 1	118.75	31.75	150.50	17.35	133.15	150.50
BESA 2	118.75	63.50	182.25	34.70	147.55	182.25
BESA 3	118.75	95.25	214.00	52.05	161.95	214.00
BESA 4	118.75	127.00	245.75	69.40	176.35	245.75
BESA 5	118.75	158.75	277.50	76.30	201.20	277.50
BESA 6	118.75	190.50	309.25	91.55	217.70	309.25
BESA 7	118.75	222.25	341.00	106.80	234.20	341.00
BESA 8	118.75	254.00	372.75	122.05	250.70	372.75
BESA 9	118.75	285.75	404.50	137.30	267.20	404.50
BESA 10	118.75	317.50	436.25	152.55	283.70	436.25

Ferienaufenthalt im Spycher wie obig BESA-Stufen

gemäss Tagespauschalen KK				
118.75	0.00-317.50	118.75-436.70	0.00-152.55	118.75-283.70

Zuschlag Kurzaufenthalt gemäss Gesundheits- und Fürsorgedirektion d. Kt. Bern

20.00	20.00
-------	-------

Zuschlag Schriften ausserkantonale gemäss Gesundheits- und Fürsorgedirektion d. Kt. Bern

35.00

(Reduktion bei 2er Belegung minus Fr. 09.00/Tag)

- vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemein-Zustandes bis ca. 2 Wochen und ähnliche Situationen bleiben in der Regel unberücksichtigt, keine neue Einstufung).
- Eine Neu- Einstufung erfolgt **sofort, wenn bleibende Veränderungen eintreten.**
- Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt.
Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

3. Zusatzkosten

Die nachfolgenden Leistungen sind in den **Heim- und Pflegetaxen nicht inbegriffen und werden separat verrechnet.**

- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzession) Fr. 10.00/Monat (Kabelanschluss). Gebührenbefreiung der Billag AG, wenn Ergänzungsleistungen bezogen werden oder sobald jemand in der Pflegestufe BESA 3 ist. (Gesuch einreichen bei der Billag AG in Freiburg)
- Telefonmiete Fr. 22.-/Monat (inkl. Amtslinie)
- Amtslinienmiete für das Telefon Fr. 10.-/Monat (wenn privates Telefon angeschlossen ist)
- ärztliche und medizinische Leistungen
- ärztlich verordnete Behandlungen, Therapien
- ambulante Behandlungen im Spital
- Laboruntersuchungen

- Medikamentenbezüge
- Krankentransporte (Km/CHF 01.00)
- Personalbegleitungen (Fahrdienste Std./CHF 50.00)
- Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, Änderungen) Ergänzungen oder Ersatz (Fr. 1.00/Minute)
- Chemische Reinigung von Privat-Kleidern nach Aufwand
- überdurchschnittlicher Verbrauch an Bettwäsche (Fr. 10.-/Tag)
- Sonderzulagen für Verpflegung und Getränke (Diät ausgenommen)
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus samt Fahrkosten
- Telefon-/TV-Gebühren, Postgebühren
- Kosten für Installationen/Reparaturen eigener Apparate
- selbstverschuldeter Sachschaden
- Coiffeur, Manicure, Pedicure
- Vorkehrungen im Todesfall
- Extraleistungen
- Bei Abwesenheit wegen Ferien, Kur, Spitalaufenthalt, usw. wird die Pflege- und Betreuungstaxe ab dem 4. Tag um die beweglichen Kosten reduziert.(max. 28Tage je Kalenderjahr) minus Fr. 15.00/Tag

4. Offener Mittagstisch

- Fr. 15.00 pro Mittagessen bei gelegentlichen Besuchen
- Fr. 15.00 pro Mittagessen für Dauergäste
(Im Tagesmenue inbegriffen sind Suppe und Salat)

Mahlzeitendienst

- Fr. 15.00 pro Mahlzeit franco Haustüre (Werktags)

5. Hilflosenentschädigung

Seit 01.01.1998 ist die Anmeldung einer Hilflosenentschädigung der AHV oder IV grundsätzlich Sache des einzelnen Heimbewohners oder dessen Angehörigen. Die Hilflosenentschädigung wird vom Altersheim nicht mehr separat eingefordert, sondern dient der Taxentlastung

6. Reservation, Abwesenheit

Wird ein Bett länger als 3 Tage reserviert, ist ab dem 4. Tag bis zum Heimeintritt die Grundtaxe zu bezahlen (Fr. 118.75).

Bei privater Abwesenheit, wie Ferien oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Grundtaxe um Fr. 15.00 reduziert verrechnet (ohne Pflorgetaxe). Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

7. Ein- und Austritt, Kündigung, Todesfall

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Grundtaxe sowie Pflorgetaxe belastet. Wünscht ein Heimbewohner aus dem Heim auszutreten, so hat er dies in der Regel mindestens zwei Wochen vorher der Heimleitung schriftlich mitzuteilen.

- Bei jedem Austritt nach einem Ferienaufenthalt im Heim wird eine Pauschale von Fr. 75.00 als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe inkl. Zimmerreinigung verrechnet.

- Bei endgültigem Austritt aus dem Heim oder im Todesfall wird eine Pauschale von Fr. 300.00 als Unkostenbeitrag für die Zeit bis zur gänzlichen Zimmerräumung inkl. Reinigung verrechnet.

Für Vorkehrungen im Todesfall werden pauschal Fr. 250.00 verrechnet.

8. Rechnungstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind ab Fakturadatum innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird in der Regel ein Verzugszins von 5% inkl. Inkassospesen verrechnet.

9. Besondere Bestimmungen

Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Vorstand des Alters- und Pflegeheimes auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall Bestimmungen dieser Taxordnung zugunsten eines Heimbewohners ändern.
Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

10. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt ab 01. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt an der Abgeordnetenversammlung vom 20. November 2009

Alterszentrum Spycher

Der Präsident des Vorstandes: *Roland Grütter*

Die Vorstandssekretärin: *Carmela Jäggi- Boppart*

Die Heimleitung: *Res Gygax*